

Az.: 2 RU 245/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 22. Dezember 1958
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. September 1958 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsansprüche, die der Kläger für die Folgen des Unfalles vom 29. November 1956 bei der Beklagten geltend gemacht hat, sind von dieser durch Bescheid vom 26. April 1957 mit der Begründung abgelehnt worden, daß es sich nicht um einen nach den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung zu entschädigenden Arbeitsunfall gehandelt habe.

Die Klage hiergegen hat das Sozialgericht (SG.) Karlsruhe mit Urteil vom 9. Oktober 1957 zurückgewiesen, weil die Klagefrist versäumt war und das SG. die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht als gegeben ansah. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG.) durch Beschluß vom 22. September 1958 zurückgewiesen.



Hiergegen hat der Kläger mit einem innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz " Einspruch " eingelegt. Dieser Schriftsatz ist von ihm selbst unterzeichnet. Mit diesem Rechtsmittel will der Kläger offensichtlich eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses des LSG. durch das BSG. erreichen. Hierfür besteht jedoch nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) keine Möglichkeit.

Das LSG. hat über die Berufung des Klägers auf Grund von § 216 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SGG (in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGG vom 25. 6. 1958 - BGBl. I S. 409 -) durch Beschluß entschieden. Das Rechtsmittel der Revision an das BSG. ist gegen einen solchen Beschluß nicht statthaft, weil die Revision nur gegen Urteile stattfindet (§§ 160, 161 SGG). Auch das Rechtsmittel der Beschwerde an das BSG. ist nach § 177 SGG gegen Beschlüsse der Landessozialgerichte nicht statthaft.

Daß hiernach die Beteiligten keine Möglichkeit haben, nach § 216 Abs. 1 Nr. 3 SGG ergangene Entscheidungen der Landessozialgerichte im Rechtsmittelzug durch das BSG. nachprüfen zu lassen, entspricht - wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGG ergibt - auch dem Willen des Gesetzgebers. Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes (vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 36) enthielt einen Abs. 3 des § 216, nach dem gegen Entscheidungen, die auf Grund des § 216 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a ergangen sind, vom BSG. die Beschwerde zugelassen werden konnte. Der Bundesrat hatte jedoch beantragt, diesen Abs. 3 zu streichen, weil seiner Auffassung nach die Zulassung der Revisionsbeschwerde den Zweck der Novelle (Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens) vereiteln würde. Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung zugestimmt (vgl. Anlagen B und C zur Bundestagsdrucksache 36). Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags hat auf Grund dieser Anregung, der auch der Ausschuß für Sozialpolitik zugestimmt hat, beschlossen, den Absatz 3 des § 216 zu streichen (vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 338). In die endgültige Fassung des Gesetzes



ist deshalb diese an sich schon auf Entscheidungen nach § 216 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SGG beschränkte Beschwerdemöglichkeit nicht aufgenommen worden.

Das Rechtsmittel des Klägers ist somit nicht statthaft und mußte als unzulässig verworfen werden, ohne daß es einer Prüfung bedurfte, ob sich die Unzulässigkeit auch noch aus anderen Gründen ergibt.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)